

# ETH-Beschwerdekommision

Commission de recours interne  
des écoles polytechniques fédérales

Commissione di ricorso  
dei politecnici federali

Cumissiu da recurs  
da las scolas politecnicas federalas

Verfahren Nr. BK 2024 40

## Entscheid vom 6. Februar 2025

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder

Barbara Gmür; Präsidentin  
Yvonne Wampfler Rohrer; Vizepräsidentin  
Simone Deparis  
Nils Jensen  
Mathias Kaufmann  
Eva Klok-Lermann

Juristische Sekretärin

Sibylle Thür

in Sachen

Parteien

**A.\_\_\_\_\_**

**Beschwerdeführer**

gegen

**Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich),**

**Beschwerdegegnerin**

Gegenstand

**Ausschluss aus dem Bachelor-Studiengang Physik**  
(Verfügung der ETH Zürich vom 12. September 2024)

**Sachverhalt:**

- A. A.\_\_\_\_\_ wurde am 12. September 2024 (Urk. 6.2) aus dem Bachelor-Studiengang Physik an der ETH Zürich ausgeschlossen, weil er die Basisprüfung definitiv nicht bestanden hatte.
- B. Gegen die Verfügung vom 12. September 2024 (Urk. 6.2) der ETH Zürich (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) erhob A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) mit Eingabe vom 3. Oktober 2024 Beschwerde (Urk. 1, Urk. 1.1) bei der ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK). Die angefochtene Verfügung lag der Beschwerde nicht bei. Er beantragte die nochmalige Wiederholung der Prüfung «Lineare Algebra I / Lineare Algebra II».
- C. Mit prozessleitender Verfügung vom 4. Oktober 2024 (Urk. 2) bestätigte die ETH-BK den Eingang der Beschwerde und forderte den Beschwerdeführer unter Fristansetzung auf, die angefochtene Verfügung nachzureichen, sein schutzwürdiges Interesse darzulegen sowie einen Kostenvorschuss von CHF 500 zu leisten.
- D. Fristgerecht legte der Beschwerdeführer sein schutzwürdiges Interesse dar, reichte die angefochtene Verfügung ein und bezahlte den Kostenvorschuss (Urk. 4 – Urk. 7).
- E. Am 22. Oktober 2024 (Urk. 8) übermittelte die ETH-BK die Beschwerde samt Beilage sowie eine Kopie der Eingabe vom 11. Oktober 2024 samt angefochtener Verfügung an die Beschwerdegegnerin und forderte diese zur Beschwerdeantwort auf.
- F. Innert angesetzter Frist reichte die Beschwerdegegnerin mit Eingabe vom 22. November 2024 (Urk. 9, Urk. 9.1 – Urk. 9.2) die Beschwerdeantwort ein. Sie stellte folgende Rechtsbegehren:
- «1. Die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen.
  2. Unter Kostenfolgen zu Lasten des Beschwerdeführers.»

- G. Das Doppel der Beschwerdeantwort wurde dem Beschwerdeführer samt Beilagen am 26. November 2024 (Urk. 10) geschickt. Gleichzeitig wurde ihm eine 20-tägige Frist eingeräumt, um zu replizieren.
- H. Seither sind bei der ETH-BK weder eine Replik noch andere Eingaben eingegangen.

Auf den Inhalt der Parteieingaben wird, soweit entscheidungswesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

### **Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:**

1. Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz; SR 414.110) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH Zürich. Beim angefochtenen Akt vom 12. September 2024 (Urk. 6.2) handelt es sich um eine Verfügung im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Es liegt mithin ein zulässiges Anfechtungsobjekt vor und die ETH-BK ist für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat beschwerdelegitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und Art. 52 VwVG).
2. Die ETH-BK prüft die bei ihr angefochtenen Verfügungen grundsätzlich mit folgender Kognition: Neben der Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Art. 49 Bst. a VwVG; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2197/2021 vom 25. April 2022 E. 6.5), kann auch die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) sowie Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) gerügt werden. Die ETH-BK überprüft Verfügungen über das Ergebnis von Prüfungen und Promotionen jedoch nur auf Rechtsverletzungen hin; die Rüge der Unangemessenheit ist in diesem Zusammenhang unzulässig (Art. 37 Abs. 4 ETH-Gesetz). Diese eingeschränkte Kognition gilt indes nur für die materielle bzw. inhaltliche Überprüfung. Soweit sich die Rügen auf Mängel im Prüfungsverfahren oder auf die Auslegung und Anwendung von Rechtsnormen beziehen, hat die ETH-BK die angefochtene Verfügung mit umfassender Kognition zu überprüfen. Andernfalls beginge sie eine formelle Rechtsverweigerung (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-7042/2018 vom 16. Juli 2019 E. 2.2; Entscheide der ETH-BK 2022 20 vom 8. Dezember 2022 E. 4; 2022 32 vom 9. Februar 2023 E. 4).
3. Die ETH-BK stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz; Art. 12 VwVG) und wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Sie beschränkt sich in der Regel jedoch darauf, die angefochtene Verfügung nur hinsichtlich in der Sache

vorgebrachter Rügen zu überprüfen (Rügeprinzip). Von den Parteien nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden nur geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2929/2023 vom 28. Februar 2024 E. 1.5; A-4472/2021 vom 10. August 2022 E. 1.4; je mit Hinweisen).

4. Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde vom 3. Oktober 2024 (Urk. 1) im Wesentlichen Folgendes geltend:

Er habe während der Wiederholung der Prüfung «Lineare Algebra I / Lineare Algebra II» eine Panikattacke gehabt (vgl. Arztzeugnis vom 8. August 2024, Urk. 1.1), welche ihn stark in seiner Konzentration beeinträchtigt und ihm das Schreiben erschwert habe. Da er nicht gewusst habe, dass auch psychische Belastungen zu melden seien, habe er dies nicht getan, was er nun bedauere. Ausserdem sei er verunsichert gewesen, weil die Prüfung gemäss «myStudies» im Frühlingsemester 2024 abzulegen gewesen sei. Hinzu gekommen sei noch die Krebsdiagnose seiner Schwester, welche den Krebs zwischenzeitlich glücklicherweise besiegt habe, sowie die belastende Trennung von seiner Freundin. Die familiären Erwartungen bezüglich seines letzten Prüfungsversuchs hätten den Druck weiter verstärkt.

5. Demgegenüber macht die Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort vom 22. November 2024 (Urk. 9) im Wesentlichen Folgendes geltend:

Der Beschwerdeführer sei mit E-Mails vom 21. Juni 2024 und 2. August 2024 auf die Weisung zum Prüfungsplan hingewiesen worden. Diese enthalte auch Vorgaben zum Vorgehen bei Sonderfällen. «Lineare Algebra I / Lineare Algebra II» sei die erste Prüfung des Prüfungsblocks gewesen und habe am 6. August 2024 stattgefunden. Der Beschwerdeführer habe die Prüfung regulär und ohne Zwischenfälle abgelegt. Insbesondere habe er niemanden über seine nun geltend gemachte Panikattacke informiert. Danach habe der Beschwerdeführer drei weitere Prüfungen absolviert. Das der Beschwerde beiliegende, von einem Arzt in Paris am 8. August 2024 ausgestellte Zeugnis

habe er bei der Beschwerdegegnerin nicht eingereicht. Am 8. August 2024 habe der Beschwerdeführer an der ETH Zürich eine Prüfung abgelegt, weshalb es unwahrscheinlich erscheine, dass er an diesem Tag von einem Arzt in Paris untersucht worden sei. Selbst wenn dies der Fall gewesen sein sollte, habe der Beschwerdeführer seine behauptete gesundheitliche Beeinträchtigung erst nach Bekanntgabe der Noten und erfolgtem Studienausschluss geltend gemacht. Dies sei eindeutig zu spät.

6. Strittig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer zu Recht aus dem Bachelor-Studiengang Physik ausgeschlossen wurde.
- 6.1 Gemäss Art. 30 Abs. 1 des Studienreglements vom 15. April 2021 für den Bachelor-Studiengang Physik (nachfolgend: Studienreglement; RSETHZ 323.1.0900.23) werden in der Basisprüfung die Lerneinheiten der Kategorie «Obligatorische Fächer des Basisjahres» geprüft. Insgesamt müssen in den obligatorischen Fächern des Basisjahres 58 Kreditpunkte erreicht werden (Art. 39 Abs. 1 Bst. a Studienreglement). Die Prüfungen werden zu zwei Prüfungsblöcken zusammengefasst (Art. 30 Abs. 3 Studienreglement). Die Prüfungen «Lineare Algebra I / Lineare Algebra II», «Analysis II», «Datenanalyse» und «Physik II» gehören zum Basisprüfungsblock 2 (Art. 30 Abs. 3 Bst. b Studienreglement). Die Basisprüfung ist bestanden, wenn sowohl im Basisprüfungsblock 1 als auch im Basisprüfungsblock 2 der Durchschnitt der gewichteten Noten mindestens 4 beträgt, d.h. wenn sowohl der Basisprüfungsblock 1 als auch der Basisprüfungsblock 2 bestanden sind (Art. 32 Abs. 1 Studienreglement). Ein nicht bestandener Basisprüfungsblock kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst alle Prüfungen des nicht bestandenen Prüfungsblocks (Art. 32 Abs. 2 Studienreglement sowie Art. 14 Abs. 1 und 2 der Verordnung der ETH Zürich vom 22. Mai 2012 über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich [Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich; SR 414.135.1]). Der Studiengang gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die Basisprüfung nicht bestanden wird. Das endgültige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang (Art. 34 Studienreglement sowie Art. 7 Abs. 2 Bst. a Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich).

- 6.2 Vorliegend bestand der Beschwerdeführer den Basisprüfungsblock 2 ein erstes Mal mit einem Gesamtdurchschnitt von 3.58 nicht, wobei seine Note im Fach «Lineare Algebra I / Lineare Algebra II» 2.50 betrug. Den zweiten Versuch bestand er mit einer Gesamtnote von 3.83 erneut nicht. Im Fach «Lineare Algebra I / Lineare Algebra II» erzielte er die Note 3.25.
- 6.3 Der Beschwerdeführer macht geltend, dass er während der Wiederholung der Prüfung «Lineare Algebra I / Lineare Algebra II» eine Panikattacke erlitten und sich zu jener Zeit in einer schwierigen Lebenssituation befunden habe.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen, welche die Leistungsfähigkeit während der Prüfung erheblich vermindern, verringern zugleich die Chancen auf einen Prüfungserfolg (FISCHER/JEREMIAS/DIETERICH, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, N 249). Solche Beeinträchtigungen stellen daher regelmässig einen zwingenden Grund dar, der Betroffene dazu berechtigt, die Prüfung folgenlos – d.h. ohne Anrechnung an die Wiederholungsmöglichkeit – abzubrechen oder zu verschieben. Wichtige Gründe, welche einen Abbruch oder ein Fernbleiben von der Prüfung rechtfertigen, sind aber nur dann beachtlich, wenn sie unverzüglich gemeldet werden. Andernfalls sind sie nach Treu und Glauben verwirkt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_769/2019 vom 27. Juli 2020 E. 7.1, nicht publ. in: BGE 147 I 73; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 100.2021.200U vom 5. August 2022 E. 3.1.1; Entscheid der ETH-BK 2022 20 vom 8. Dezember 2022 E. 7.2). Diesbezüglich sieht die Weisung zum Prüfungsplan (Urk. 9.2) in Ziff. 4.2 vor, dass während der Prüfungssession wahrgenommene gesundheitliche Störungen physischer oder psychischer Art unverzüglich der Prüfungsplanstelle telefonisch oder per E-Mail mitgeteilt werden müssen. Mit E-Mails vom 21. Juni 2024 sowie vom 2. August 2024 wurde der Beschwerdeführer auf diese Weisung hingewiesen. Es durfte vom Beschwerdeführer erwartet werden, dass er den Inhalt der Weisung zur Kenntnis nimmt und sich der Weisung entsprechend verhält. Sein Einwand, er habe nicht gewusst, dass auch psychische Belastungen zu melden seien, zielt damit ins Leere.

Weder die Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich noch die Weisung zum Prüfungsplan (Urk. 9.2) regelt den Fall, dass jemand nach abgelegter Prüfung oder gar nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses eine nachträglich festgestellte, seine Prüfungsleistung negativ beeinflussende gesundheitliche Beeinträchtigung geltend macht. Gemäss Rechtsprechung ist eine nachträgliche Annullierung nur dann in Betracht zu ziehen, wenn die geprüfte Person aus objektiver Sicht und unverschuldet nicht dazu in der Lage war, ihren Verhinderungsgrund in eigenverantwortlicher Willensausübung unverzüglich geltend zu machen – insbesondere dann, wenn ihr damals die Fähigkeit fehlte, ihre gesundheitliche Situation genügend zu überblicken, um überhaupt einen Entscheid über den Antritt oder die Weiterführung der Prüfung zu fällen oder bei einem zwar bestehenden Bewusstsein über die gesundheitlichen Probleme entsprechend dieser Einsicht zu handeln (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-160/2021 vom 4. August 2021 E. 7.3.3; Entscheid der ETH-BK 2022 20 vom 8. Dezember 2022 E. 7.2; je mit Hinweisen).

In der Weisung zum Prüfungsplan ist vorgesehen, dass bei gesundheitlichen Störungen die Prüfungsplanstelle unverzüglich zu benachrichtigen ist. Der Begriff «unverzüglich» ist auslegungsbedürftig. Mithin ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden, ob sich ein Prüfling rechtzeitig bei der Prüfungsplanstelle gemeldet hat. Dabei wird mit dem Begriff «unverzüglich» zum Ausdruck gebracht, dass eine sofortige Benachrichtigung der Prüfungsplanstelle verlangt wird. Dies bedeutet grundsätzlich, dass der Prüfling die Prüfungsplanstelle noch am selben Tag zu informieren hat, an welchem er wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht zur Prüfung angetreten ist oder diese unterbrochen hat bzw. während der Prüfung nicht seine volle Leistungsfähigkeit ausschöpfen konnte. War er hierzu aus objektiver Sicht unverschuldet ausser Stande oder konnte ihm eine solche Handlung nicht zugemutet werden, so ist die Benachrichtigung der Prüfungsplanstelle als unverzüglich erfolgt anzusehen, wenn diese vorgenommen wird, sobald der Hinderungsgrund weggefallen ist (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-258/2016 vom 8. November 2016 E. 9.3).

- 6.4 Der Beschwerdeführer begründet sein schlechtes Resultat im Fach «Lineare Algebra I / Lineare Algebra II» mit der anlässlich dieser Prüfung erlittenen Panikattacke.

Im pauschal gehaltenen und nachträglich ausgestelltten Arztzeugnis (Urk. 1.1) wird lediglich behauptet, dass der Beschwerdeführer eine solche zum Prüfungszeitpunkt erlitten habe, ohne die Diagnostik oder die Symptome genauer darzulegen. Es bestehen folglich erhebliche Zweifel an der behaupteten Panikattacke (vgl. zum tiefen Beweiswert von unspezifischen Arztzeugnissen Entscheid der ETH-BK 2024 3 vom 22. August 2024 E. 5.3 mit Hinweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-344/2021 vom 4. Juli 2022 E. 6.3.2). Ohnehin kann davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer nach überwundener Panikattacke wieder prüfungsfähig war bzw. sich bei der Prüfungsplanstelle hätte melden können. Diese Annahme wird dadurch verstärkt, dass sich der Beschwerdeführer nach der Prüfung «Lineare Algebra I / Lineare Algebra II» noch drei weiteren Prüfungen stellte, welche er allesamt bestand (8. August 2024: «Physik II», Note 4.00; 14. August 2024: «Datenanalyse in der Physik», Note 4.25; 21. August 2024: «Analysis II: mehrere Variablen», Note 4.25).

Fest steht, dass es der Beschwerdeführer in jedem Fall versäumt hat, die Prüfungsplanstelle rechtzeitig zu informieren. Er vermag nicht zu beweisen, dass er – nachdem er die behauptete Panikattacke überwunden hatte – wegen seiner damaligen gesundheitlichen Verfassung aus objektiver Sicht unverschuldet nicht dazu in der Lage war, sich früher bei der Prüfungsplanstelle zu melden, oder ihm diese Kontaktaufnahme nicht zumutbar war. Vielmehr legte der Beschwerdeführer – wie bereits erwähnt – nach der Prüfung «Lineare Algebra I / Lineare Algebra II» noch drei weitere Prüfungen erfolgreich ab. Erst nachdem die Beschwerdegegnerin ihm mit Verfügung vom 12. September 2024 mitgeteilt hatte, dass er die Basisprüfung definitiv nicht bestanden habe und damit vom Bachelor-Studiengang Physik ausgeschlossen werde, reagierte der Beschwerdeführer, indem er am 3. Oktober 2024 Beschwerde vor der ETH-BK erhob und erstmals das vom 8. August 2024 datierte Arztzeugnis einreichte. Das Vorbringen einer allfälligen gesundheitlichen Beeinträchtigung erfolgte mithin zu spät. Gleich verhält es sich mit der ebenfalls erst im Beschwerdeverfahren behaupteten schwierigen Lebenssituation des Beschwerdeführers.

- 6.5 Aus der Tatsache, dass die Prüfung «Lineare Algebra I / Lineare Algebra II» gemäss «myStudies» im Frühlingssemester 2024 abzulegen war, kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten. Dies bedeutet nämlich keineswegs, dass mit hinreichender Begründung und belegt mittels eines Arztzeugnisses keine Abmeldung bzw. kein Unterbruch mehr erfolgen kann. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang wiederum auf Ziff. 4.2 der dem Beschwerdeführer bekannten Weisung zum Prüfungsplan (Urk. 9.2), welche ohne Zweifel auch für Repetitionsprüfungen gilt und das Vorgehen im Krankheitsfall bzw. bei Sonderfällen nach Ablauf der Abmeldefrist beschreibt (vgl. Entscheid der ETH-BK 5414 vom 29. Oktober 2015 E. 10.3).
7. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Rüge der behaupteten Prüfungsunfähigkeit verwirkt und die Prüfung «Lineare Algebra I / Lineare Algebra II» nicht zu annullieren ist. Der Beschwerdeführer wurde zu Recht aus dem Bachelor-Studiengang Physik ausgeschlossen.
- Die Beschwerde ist abzuweisen.
8. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf CHF 500 festzusetzen und mit dem von ihm am 14. Oktober 2024 geleisteten Kostenvorschuss von CHF 500 (Urk. 7) zu verrechnen.
9. Dem Beschwerdeführer wird als unterliegender Partei keine Parteientschädigung zugesprochen (Art. 64 Abs. 1 VwVG *e contrario*). Die Beschwerdegegnerin hat als Bundesbehörde keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 8 Abs. 5 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [VwKV; SR 172.041.0]).

**Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten im Betrag von CHF 500 (Spruch- und Schreibgebühren) werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Sie werden mit dem von ihm am 14. Oktober 2024 (Valutadatum) geleisteten Kostenvorschuss von CHF 500 verrechnet.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein, sowie hinsichtlich Ziff. 2 des Dispositivs an den Stab des ETH-Rates (Bereich Finanzen).

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Die Präsidentin:

Barbara Gmür

Die juristische Sekretärin:

Sibylle Thür

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 21 Abs. 1 VwVG).

Versand: